

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stade

Die Stadt Stade hat nach § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Für seine Tätigkeit wird aufgrund der §§ 40, 118, 119 und 120 der NGO in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

### §1

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 118 Abs. 1 NGO).

### §2

(1) Der Rat beruft die Leiterin oder den Leiter und die Prüferinnen oder Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen oder Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein (§ 118 Abs. 2 NGO).

(2) Die Leiterin oder der Leiter ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/er teilt den Prüferinnen oder Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen des Dienstverteilungsplanes zu und regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen oder Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Prüferinnen oder Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

### §3

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Aufgaben (§119 Abs. 1 NGO):

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende Aufgaben übertragen (§119 Abs. 3 NGO):

1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände und
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

#### §4

(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemHKVO) durchzuführen.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 120 Abs. 1 NGO).

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Fachbereichen, Abteilungen und Betrieben die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

(3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüferinnen oder Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten.

(4) Bei der Stadtkasse und den Zahlstellen ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Prüfung gemäß § 40 Abs. 7 GemHKVO durchzuführen. Die Handvorschüsse sind mindestens jährlich einmal unvermutet zu prüfen.

(5) Die Vergaben nach der VOB, VOL und VOF sowie alle sonstigen Aufträge sind dem Rechnungsprüfungsamt mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebotsbedingungen, Niederschriften usw.) vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn

1. der Wert der Aufträge mehr als 5.000 Euro beträgt oder
2. das Rechnungsprüfungsamt die Vergabestellen hierzu auffordert.

Die Auftragsvergaben der AES sind dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn der Wert der Aufträge mehr als 50.000 Euro beträgt.

#### §5

Die Prüferinnen oder Prüfer haben über jede örtliche Prüfung einen Prüfungsbericht zu fertigen. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister davon unverzüglich zu unterrichten. Sie/er hat die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

#### §6

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Organisationsänderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(2) Vor der Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Es hat sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern.

(3) Die Fachbereiche und Betriebe haben das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbestände,

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:

1. Alle Tagesordnungen (mit Anlagen) und alle Niederschriften des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse,
2. alle über den Einzelfall hinausgehende Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören Satzungen, Gebührenordnungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse und dgl.),
3. Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer usw.).

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert mitzuteilen:

1. Die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang),
2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name und Umfang),
3. die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 27. August 2001

Stade, den 18.12.2007

STADT STADE

(Andreas Rieckhof)  
Bürgermeister